

Vertrag zwischen dem Großherzogthum Baden und der Eidsgenossenschaft wegen gegenseitiger Auslieferung der Verbrecher; von der Tagsatzung ratifiziert den 13ten Junii 1809, und in Schaffhausen gegenseitig ausgewechselt den 23sten Novembris 1809.

---

Nachdem sowohl Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzog von Baden als auch den Kantonen der Hochlöblichen schweizerischen Eidgenossenschaft daran gelegen ist, daß die Gott gefällige Justiz gehandhabet, und Verbrechen, deren Urheber sich aus den Großherzoglichen Landen in die Schweiz, oder aus der Schweiz in die Großherzoglichen Lande flüchten, nicht ungestraft bleiben, so ist zwischen beyden Staaten, folgender Vertrag abgeschlossen worden:

1) Wenn ein oder mehrere Großherzoglich Badensche Unterthanen, oder Personen aus dritten Staaten, welche nicht zum eidgenössischen Bund gehören, sich in den Staaten des Großherzogthums, eines im 2ten Artikel genannten Verbrechens schuldig gemacht, oder einen begründeten Verdacht desselben auf sich gezogen hätten, daher von ihrer Obrigkeit durch Verhaftsbefehle, in

welchen das Verbrechen oder Unzuchten desselben benamset sind, verfolgt, und im Gebiete der Eidgenossenschaft betreten würden, so solle nach aufgenommenem Präkognitionsverhör die Auslieferung derselben bewilliget werden.

Gegenseitig und unter den gleichen Bedingungen sollen verabfolget werden, jene Schweizerischen Angehörigen, oder Personen aus dritten Staaten, welche von Schweizer-Obrikeiten verfolgt, in den Großherzoglichen Staaten betreten würden.

2) Die Verbrechen, um welche die verabredete Auslieferung statt finden soll, sind: Hochverrath, Aufruhr, Vergiftung, Mordbrand, Brandstiftung, Straßenraub, Mord, Todtschlag, Verfälschung öffentlicher Schriften und Wechsel, Falschmünzen, Veruntreuung öffentlicher Gelder und des Staatsvermögens, Nothzucht, Raub an Sachen oder Menschen, Diebstahl bey Tag oder Nacht, mit Einbruch oder Einsteigen, an Kirchen, und in gefriedeten Orten, oder ab den Bleichen.

3) Es solle den Personen, welche von dem einen oder andern Staate mit Vollmacht abgeschickt sind, um die Verbrecher abzuholen, sowohl zur Verwahrung als zum Transport hülfreiche Hand geleistet werden, die Abzugskosten der Ge-

fangenen werden täglich zu 7 Bazen und der begleitenden Person zu 20 Bazen festgesetzt, und von demjenigen Staate getragen, der die Auslieferung verlangt.

4) Gegenstände und Sachen, die in einem Staate gestohlen, in den andern geschleppt, und dort, bey wem es sene, in Natura wieder gefunden sind, sollen getreulich angezeigt, und unbeschwert von Prozeß- oder Ersaz-Kosten, dem Eigenthümer zurückgestellt werden. Dem durch diese Rückgabe Beschädigten bleibt, nach den Civilgesetzen der Regreß auf seinen Verkäufer offen, und dieser soll von beyseitigen Obrigkeiten unterstützt werden. Die Kosten der Ablieferung und des Transports der Effekten, werden von dem Theil getragen, an welchen die Auslieferung geschieht. Sollten aber die gestohlenen Waaren und Effekten nicht mehr vorgefunden werden, so bleibt dem Beschädigten die Ersazklage gegen den Beschädigenden offen, und diese werden auch die beyseitigen Obrigkeiten beschützen.

5) Wäre es nothwendig, daß zu Erhebung eines Verbrechens oder seiner Umstände Großherzogliche oder Schweizerische Angehörige zu Ablegung eines Zeugnisses einvernommen werden müßten; so werden dieselben auf vorläufige Er-

suchungsschreiben die Zeugnisse vor ihrem natürlichen Richter, der Regel nach, ablegen.

Die persönliche Stellung der Zeugen, kann auch in außerordentlichen Fällen, wenn nämlich solche zu Anerkennung der Identität eines Verbrechers oder der Sachen, nothwendig ist, von der Regierungsbehörde begehrt, und in sofern dadurch eine bloße freywillige Aussage der Zeugen beabsichtigt wird, kann diese mündliche Abhörung nicht verweigert werden. Sollten hingegen diese Verhöre weiter als auf eine freywillige Aussage oder gar auf die Verflechtung der Zeugen mit dem Verbrecher zielen, so muß diese Absicht in dem Ersuchungsschreiben ausgedrückt werden. Von dem natürlichen Richter der angerufenen Zeugen hängt es dann ab, ob die persönliche Stellung zu bewilligen oder von ihm selbst gegen den Zeugen das Angemessene zu verfügen sene.

6) In diesem Falle machen sich beyde Staaten wechselseitig anheischig den Zeugen die nöthigen Pässe zu ertheilen, und dem requirierenden liegt ob, dem Zeugen nothwendigen Vorschuß und volle Entschädigung nach Maaßgabe der Entfernung, der Dauer des Aufenthalts, des Standes, Gewerbes und übrigen Verhältnisse desselben zu ertheilen und zukommen zu lassen.

7) Sollte es sich in der gerichtlichen Untersuchung offenbaren, daß der Zeuge als Mitschuldiger des Verbrechens entdeckt würde, so solle derselbe auf Kosten der Behörde, die ihn einberufen, seinem natürlichen Richter, bis auf die Gränze des nächsten Großherzoglichen oder respectiven Schweizerischen Cantonsgebiets heimgeschickt, und zur Bestrafung abgeliefert werden.

8) Würde je von einem der Contrahierenden Staaten gegen den andern ein Verbrecher verfolgt, dessen Verbrechen die in dem zweiten Artikel dieses Vertrags benannten nicht erreichen, folglich keine Auslieferungsverbindlichkeit nach sich ziehen würde, so verpflichtet sich der Staat, in dessen Gebiet der Verbrecher betreten wird, entweder denselben aus seinem Gebiet wegzuweifen, oder er übernimmt die Bestrafung desselben nach seinen eigenen Gesetzen, in sofern nämlich ihm die nöthigen Beweise der Klage an die Hand gegeben, und vollständige Entschädniß der Prozeßkosten geleistet werden.

9) Sollten in einigen Gränzkantonen der Schweiz solche für ihre Lokalität nothwendig erachtete Uebungen gegen die Großherzoglichen Lande statt gefunden haben, oder noch bestehen, wodurch den 5. und 8. Artikel des gegenwärtigen

Vertrags eine mehrere Ausdehnung gegeben, und sowohl die Zeugen-Stellung als das forum delicti in Polizenfällen zur gegenseitigen unbedingten Regel angenommen gewesen wären, so mögen solche ferner Platz finden, jedoch daß diese Norm weder den übrigen Artikeln des jetzigen Vertrags, noch den darinn stipulierten Rechten der in diesen Gränzkantonen befindlichen Bürger anderer Kantone, nachtheilig und präjudicierlich sene, sondern diese letztern gänzlich nach dem Inhalt des gegenwärtigen Traktats behandelt werden sollen.

---

Vertrag zwischen dem Großherzogthum Baden und der Eidgenossenschaft über das wechselseitige Seurathen aus einem Land in das andere; von der Tagsatzung ratificiert den 13ten Junii 1809, und in Schaffhausen gegenseitig ausgewechselt den 23sten Novembris 1809.

---

Da sich seit einiger Zeit mehrere Fälle ereignet haben, daß Großherzoglich Badensche Unterthanen, welche sich in der Schweiz aufgehalten und daselbst mit Schweizerisch eingebornen Personen ehelich